

---

Kantonsrat des Kantons Zug  
Karl Nussbaumer  
Kantonsratspräsidentin  
Regierungsgebäude  
Seestrasse 2  
6300 Zug

Zug, 12. Juli 2024

## **Postulat der Fraktion Die Mitte betreffend der Förderung von preisgünstigem Wohneigentum**

Sehr geehrter Herr Ratspräsident  
Lieber Karl

Der Regierungsrat wird eingeladen, dem Kantonsrat eine Vorlage zu unterbreiten, die innerhalb des preisgünstigen Wohnungsbaus einen Mindestanteil, (z.B. von 30% oder 50%), an preisgünstigem **Wohneigentum** vorsieht. Dies ist für alle Bauvorhaben von Kanton und Gemeinden, für welche die Baubewilligung einen Anteil an preisgünstigen Wohnungen vorsehen, anzuwenden. Dabei ist ein spekulativer Entzug sicher zu stellen, das heisst, das Wohneigentum darf nur der Eigennutzung dienen. Bei einem Weiterverkauf soll kein höherer Gewinn als das Lohnwachstum, Teuerung oder anderer massgebender Indikator gekoppelter Preis erzielt werden.

Begründung: In der aktuellen Diskussion, welche mehr preisgünstige Wohnungen fordert, stehen vordergründig Mietwohnungen zur Diskussion. Auch Wohnungen in Genossenschaften sind, rechtlich betrachtet, Mietwohnungen. Der Wunsch nach einem Eigentum ist in der Bevölkerung breit verankert. Mit dem Erwerb einer Eigentumswohnung erhalten Zuger Bürgerinnen und Bürger eine bessere Verankerung in der Gesellschaft, da man eine finanzielle Eigenverantwortung erlangt und sich besser mit dem Wohnort identifiziert. Gerade für Familie ist diese Sicherheit sehr wichtig. Der Wohneigentümer ist folglich auch von Wohnungskündigungen besser geschützt. Bereits heute kann der Kanton das preisgünstige Wohneigentum fördern. Der Kanton tut dies aber zu wenig, da dieses Mittel nicht aktiv bewirtschaftet und der Markt zu wenig solche Angebote führt. Deshalb soll ein Mindestanteil an preisgünstigem Wohnungseigentum gesetzlich verankert werden. Dies ergänzend zu preisgünstigen Mietwohnungen. Zudem hat der Kantonsrat am 25. Januar 2024 für die Förderung von preisgünstigem Wohnraum einen neuen, unbefristeten Rahmenkredit von CHF 40.0 Mio. gesprochen. Das Wohneigentum ist darin eingeschlossen (Gesetz über die Förderung von preisgünstigem Wohnraum (Wohnraumförderungsgesetz WFG) / BSG 851.211 sieht im Kapitel 3, §13 bis §18 die Förderung von preisgünstigem **Wohneigentum** vor).

Für die Traktandierung des Postulats dankt die Fraktion die Mitte dem Ratsbüro schon im Voraus.

Freundliche Grüsse  
**Die Mitte Kanton Zug**